

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindesaniätsgesetzes 2013 - Bgld. GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013, wird verordnet:

- 1. An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2003, tritt die Anlage 1 zu dieser Verordnung.*
- 2. An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Oberpullendorf betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2003, tritt die Anlage 2 zu dieser Verordnung.*
- 3. An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Oberwart betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2003, tritt die Anlage 3 zu dieser Verordnung.*
- 4. An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Güssing betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2003, tritt die Anlage 4 zu dieser Verordnung.*
- 5. An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Jennersdorf betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2003, tritt die Anlage 5 zu dieser Verordnung.*

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Anlage 1

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
EISENSTADT- UMGEBUNG	1. Donnerskirchen Schützen am Gebirge	Donnerskirchen	Donnerskirchen
	2. Hornstein Wimpassing an der Leitha	Hornstein	Hornstein
	3. Leithaprodersdorf Loretto Stotzing	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf
	4. Purbach am Neusiedler See Breitenbrunn	Purbach am Neusiedler See	Purbach am Neusiedler See
	5. Siegendorf Klingenbach	Siegendorf	Siegendorf
	6. Steinbrunn Müllendorf Zillingtal	Steinbrunn	Steinbrunn
	7. Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf Zagersdorf	Wulkaprodersdorf

Anlage 2

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
OBERPULLENDORF	1. Draßmarkt Kaisersdorf Weingraben	Draßmarkt	Draßmarkt
	2. Kobersdorf Weppersdorf	Kobersdorf	Kobersdorf
	3. Lackenbach Lackendorf Raiding Ritzing Unterfrauenhaid	Lackenbach	Lackenbach
	4. Lockenhaus Pilgersdorf	Lockenhaus	Lockenhaus
	5. Lutzmannsburg Frankenau- Unterpullendorf	Lutzmannsburg	Lutzmannsburg
	6. Markt St. Martin Neutal	Markt St. Martin	Markt St. Martin
	7. Neckenmarkt Horitschon	Neckenmarkt	Neckenmarkt
	8. Oberpullendorf Stoob	Oberpullendorf	Oberpullendorf
	9. Steinberg-Dörfl Piringsdorf Unterrabnitz- Schwendgraben	Steinberg-Dörfl	Steinberg-Dörfl

Anlage 3

Verwaltungsbezirk		Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
OBERWART	1.	Bad Tatzmannsdorf Mariasdorf	Bad Tatzmannsdorf	Bad Tatzmannsdorf
	2.	Bernstein Unterkohlstätten	2 Berufssitze in Bernstein	Bernstein
	3.	Grafenschachen Neustift an der Lafnitz Loipersdorf-Kitzladen	Grafenschachen	Grafenschachen
	4.	Großpetersdorf Hannersdorf Jabing	2 Berufssitze in Großpetersdorf	Großpetersdorf
	5.	Kohfidisch Badersdorf Mischendorf	Kohfidisch	Kohfidisch
	6.	Litzelsdorf Kemetten	Litzelsdorf	Litzelsdorf
	7.	Markt Allhau Wolfau	Markt Allhau	Markt Allhau
	8.	Markt Neuhodis Schachendorf Schandorf	Markt Neuhodis	Markt Neuhodis
	9.	Rotenturm an der Pinka Untertwart Oberdorf im Burgenland	Rotenturm an der Pinka	Rotenturm an der Pinka
	10.	Stadtschlaining Weiden bei Rechnitz	Stadtschlaining	Stadtschlaining

Anlage 4

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
GÜSSING	1. Bocksdorf Heugraben Olbendorf Rohr im Burgenland	Stegersbach	Bocksdorf
	2. Strem Heiligenbrunn	Strem	Strem
	3. Großmürbisch Inzenhof Kleinmürbisch Neustift bei Güssing Tobaj Tschanigraben	Güssing	Güssing
	4. Güttenbach Neuberg im Burgenland	Güttenbach	Güttenbach
	5. Kukmirn Gerersdorf-Sulz	Kukmirn	Kukmirn
	6. Sankt Michael im Burgenland Rauchwart	Sankt Michael im Burgenland	Sankt Michael im Burgenland
	7. Stinatz Hackerberg Ollersdorf im Burgenland Wörterberg	Stinatz	Stinatz

Anlage 5

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband (Sanitätskreis)	Berufssitz der Kreisärzte	Sitz des Gemeindeverbandes
JENNERSDORF	1. Eltendorf Königsdorf	Eltendorf	Eltendorf
	2. Minihof-Liebau Sankt Martin an der Raab	Minihof-Liebau	Minihof-Liebau
	3. Mogersdorf Weichselbaum	Mogersdorf	Mogersdorf
	4. Neuhaus am Klausenbach Mühlgraben	Neuhaus am Klausenbach	Neuhaus am Klausenbach

Vorblatt

Gegenstand:

Durch das Ausscheiden der letzten Kreisärztin bzw. des letzten Kreisarztes aus dem Sanitätskreis ist dieser gemäß § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindegesundheitsgesetzes 2013 - Bgld. GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/13, ex lege aufgelöst und die Verordnung zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärztinnen bzw. Kreisärzten zu ändern. Gleiches gilt im Fall eines Auflösungs- bzw. Änderungsbeschlusses des Sanitätskreises.

Ziel und Inhalt:

Auflösung bzw. Änderung der Verordnung der Landesregierung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, entsprechend den Anlagen 1 bis 5.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung

Alternative:

Keine, da die Auflösung der Sanitätskreise zum einen ex lege eingetreten ist und nur mehr deklarativ festgestellt wird, zum anderen, da der Auflösung bzw. der Änderung der Sanitätskreise gesetzeskonforme Beschlüsse der Sanitätskreise zu Grunde liegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Gemäß § 4 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindegesundheitsgesetzes 2013 - Bgld. GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013, bleibt jeder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildete Sanitätskreis bestehen, solange eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt dort tätig ist. Auf die Sanitätskreise ist der 2. Abschnitt des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 (Bildung von Sanitätskreisen) anzuwenden. Mit dem Ausscheiden der letzten Kreisärztin oder des letzten Kreisarztes aus dem Aktivstand ist der Sanitätskreis aufgelöst. In diesem Fall ist die Verordnung der Landesregierung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden entsprechend zu ändern. Scheidet eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt aus dem Aktivstand aus und ist in diesem Sanitätskreis noch zumindest eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt tätig, so ist der Sanitätskreis gemäß § 7 Abs. 3 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 zu ändern oder aufzulösen. Hierbei ist auch die Vermeidung einer Mehrbelastung der verbliebenen Kreisärztinnen oder Kreisärzte anzustreben.

Zu Anlage 1 und 2:

In den Sanitätskreisen Freistadt Eisenstadt - Großhöflein, Sankt Margarethen im Burgenland - Trausdorf an der Wulka - Oslip sowie Mannersdorf an der Rabnitz - Oberloisdorf schieden die jeweils letzten verbliebenen Kreisärzte aus dem Aktivstand aus, womit die Auflösung gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. GemSanG 2013 ex lege eingetreten ist.

Die den jeweiligen Sanitätskreisen angehörigen Gemeinden sowie die Ärztekammer für Burgenland befürworten die geplanten Auflösungen.

Zu Anlage 3:

Die Auflösung des Sanitätskreises Pinkafeld - Riedlingsdorf - Wiesfleck gründet sich auf einen Beschluss des Sanitätsausschusses vom 30.04.2014.

Zu Anlage 4:

Der Sanitätskreis Eberau-Bildein-Heiligenbrunn-Moschendorf-Strem stellte auf Grund des Beschlusses des Sanitätsausschusses vom 28.01.2015 den Antrag, den Sanitätskreis zu einem Sanitätskreis mit den Gemeinden Strem und Heiligenbrunn zu ändern. Die Gemeinden Eberau, Bildein und Moschendorf schieden aus dem Sanitätskreis aus.

Anlass für diesen Antrag war der Übertritt in den Ruhestand des beamteten Kreisarztes Dr. Gert Moser mit 31.12.2014. Dr. Moser hatte seinen Berufssitz in Eberau.

Die verbleibende Kreisärztin Dr. Christine Pungercic (Berufssitz: Strem) stimmte einer Änderung des Sanitätskreises zu.

Die betroffenen Gemeinden wurden zum Sachverhalt gehört und erhoben keine Einwände.

Auch die Ärztekammer für Burgenland befürwortet die geplante Neuordnung.

Hinsichtlich des ebenfalls im Bezirk Güssing gelegenen Sanitätskreises Stegersbach-Burgau-Neudauberg wird festgehalten, dass dieser durch das Ausscheiden des letzten Kreisarztes Dr. Raimund Vahs per 31.03.2015 gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. GemSanG ex lege aufgelöst ist.

Zu Anlage 5:

Der Sanitätskreis Mogersdorf- Heiligenkreuz im Lafnitztal - Weichselbaum stellte auf Grund des Beschlusses des Sanitätskreisausschusses vom 28.11.2016 den Antrag, den Sanitätskreis zu einem Sanitätskreis mit den Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum zu ändern. Die Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal schied aus dem Sanitätskreis aus.

Anlass für diesen Antrag war der Übertritt in den Ruhestand des beamteten Kreisarztes Dr. Konrad Steiner mit 31.12.2016. Dr. Steiner hatte seinen Berufssitz in Heiligenkreuz im Lafnitztal.

Die verbleibende Kreisärztin Dr. Claudia Gombotz (Berufssitz: Mogersdorf) stimmte einer Änderung des Sanitätskreises zu.

Die betroffenen Gemeinden wurden zum Sachverhalt gehört und erhoben keine Einwände.

Auch die Ärztekammer für Burgenland befürwortet die geplante Neuordnung.